



Brüssel, den 6. September 2016
(OR. en)

11930/16

FIN 533
FRONT 335
MAR 219
PECHE 302
INST 352

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer gemeinsamen Erklärung über die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs, die Europäische Fischereiaufsichtsagentur und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache – <i>Ergebnis des Trilogs vom 1. September 2016</i>

1. Im Anschluss an die Beratungen zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission in der Trilog-Sitzung vom 1. September 2016 ist eine Einigung über den in der ANLAGE wiedergegebenen Entwurf einer gemeinsamen Erklärung erzielt worden.
2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge seine Zustimmung zu diesem Entwurf einer gemeinsamen Erklärung bestätigen.

Entwurf einer gemeinsamen Erklärung über die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs, die Europäische Fischereiaufsichtsagentur und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache

"In Übereinstimmung mit Nummer 31 der Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) vom 2. Dezember 2013 kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission auf der Grundlage der von der Kommission übermittelten Informationen wie folgt überein:

- Die Finanzierung der Beträge, die - wie im Gesetzgebungsstrilog vom 21. Juni 2016 auf der Grundlage des ursprünglichen Vorschlags der Kommission COM(2015) 667 vereinbart - im Finanzbogen für die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) vorgesehen sind, kann im Rahmen der vereinbarten Ausgabenobergrenze der Teilrubrik 1a des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2014-2020 gesichert werden. Über den jährlichen Beitrag der EU und die Gesamtzahl der Planstellen für die Agentur für die Haushaltsjahre 2017–2020 wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens entschieden.
- Die Finanzierung der Beträge, die - wie im Gesetzgebungsstrilog vom 21. Juni 2016 auf der Grundlage des ursprünglichen Vorschlags der Kommission COM(2015) 669 vereinbart - im Finanzbogen für die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) vorgesehen sind, kann im Rahmen der vereinbarten Ausgabenobergrenze der Rubrik 2 des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2014-2020 gesichert werden. Über den jährlichen Beitrag der EU und die Gesamtzahl der Planstellen für die Agentur für die Haushaltsjahre 2017–2020 wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens entschieden.
- Die Finanzierung der Beträge, die - wie im Gesetzgebungsstrilog vom 21. Juni 2016 auf der Grundlage des ursprünglichen Vorschlags der Kommission COM(2015) 671 vereinbart - im Finanzbogen für die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) vorgesehen sind, kann im Rahmen der vereinbarten Ausgabenobergrenze der Rubrik 3 des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2014-2020 gesichert werden, gegebenenfalls unter Einsatz besonderer Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung. Über den jährlichen Beitrag der EU und die Gesamtzahl der Planstellen für die Agentur für die Haushaltsjahre 2017–2020 wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens entschieden."